



Ergebnisbericht der
46. Sitzung des Gemeinsamen FA
38. Sitzung des FA Finanzberichterstattung
37. Sitzung des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung
vom 17. bis 18. März 2025

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

46. Sitzung GFA

- **Omnibus Simplification Package**
- **Immaterielle Werte**
- **ESMA-Konsultation zur ESEF-VO**
- **Due Process Handbook**

38. Sitzung FA FB

- **ASAF-Vorbereitung**
- **ESMA-Konsultation zur ESEF-VO**
- **EFRAG DP Statement of Cashflows**

37. Sitzung FA NB

- **Double Materiality**
- **Übersetzung E-Standards**
- **Omnibus-Vorschlag: Weitere Themen**

GFA: Omnibus Simplification Package

Der DRSC-Mitarbeiterstab stellte dem GFA den Inhalt des Omnibus-1-Vorschlags vor und ging dabei detailliert auf die entworfenen Änderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, Taxonomieberichterstattung und den Sorgfaltspflichten ein. Der GFA hinterfragte die Operationalisierung von „Nachhaltig-

keitsinformationen, die typisch sind für Unternehmen einer Branche/eines Sektors (Informationen, die in einer Branche typischerweise (mit-)geteilt werden“. Hintergrund ist der KOM-Vorschlag zur geänderten Ausgestaltung des sog. Value Chain Cap, die von nicht berichtspflichtigen Unternehmen der Wertschöpfungskette berichtspflichtiger Unternehmen einzuholenden Informationen auf jenes Maß zu beschränken, welches durch einen freiwillig anwendbaren Standard sowie die o.g. sektortypischen Informationen determiniert wird. Es wurde festgestellt, dass bestimmte Sektor-Initiativen bzw. Datenplattformen (z.B. Catena X, Ecovadis) eine etablierte praktische Grundlage für den Value-chain-cap bieten, welche entsprechend berücksichtigt werden sollten.

Kritisch hinterfragt wurde der für den Anwendungsbereich der Berichterstattung gem. Art. 8 TaxVO vorgeschlagene Schwellenwert von 450 Mio. € bzw. dessen Anwendbarkeit auf Unternehmen der Finanzindustrie, insb. bei Banken, für die der Zinsüberschuss (nicht Zinserträge) die relevante Größe sei. Hier sei eine Klärung durch den europäischen Gesetzgeber notwendig. Weitere Feststellungen des GFA betrafen den Wortlaut zum Berichtsformat (unklare Formulierung zur Frage „Offenlegungs- oder Aufstellungslösung bei der elektronischen Auszeichnung).

Zudem wurde festgestellt, dass die i.Z.m. der Taxonomieberichterstattung intendierten Erleichterungen ins Leere liefen. Zwar würde sich der Berichtsumfang reduzieren; die vorgelagerten Analyse- und Dokumentationsanforderungen blieben aber unverändert, und diese nahmen den größten Anteil des Aufwands seitens der Unternehmen ein.

Der GFA nahm zudem zur Kenntnis, dass ein Gesetzentwurf in den US-Senat eingebracht wurde, der es bestimmten US-amerikanischen Unternehmen sowie deren Tochterunternehmen verbieten würde, die Nachhaltigkeits-Sorgfaltspflichten der CSDDD oder ähnlichen Regulierungen zu befolgen (Kurzname: *Prevent Regulatory Overreach from Turning Essential Companies into Targets Act* oder PROTECT USA Act of 2025).

GFA: Immaterielle Werte

Das DRSC plant DRS-Konkretisierungen zur CSRD-Berichtspflicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen. Diese sind jedoch nicht von den Omnibus-Überlegungen betroffen. Auf den bisherigen Befassungen im GFA aufbauend stellte der Mitarbeiterstab den aktuellen Stand der Arbeiten vor. Diskussionschwerpunkte bildeten: das Eingehen auf Besonderheiten in unterschiedlichen Segmenten, die Darstellung von Änderungen im Zeitablauf und die Aufnahme von Beispielen zu unterschiedlichen Kategorien immaterieller Ressourcen. Der GFA beschloss, Angaben zu Besonderheiten in unterschiedlichen Segmenten und Angaben zu Änderungen im Zeitablauf zu empfehlen. Ferner beauftragte der GFA die AG „Immaterielle Werte“, weitere Beispiele zu den unterschiedlichen Kategorien immaterieller Ressourcen auszuarbeiten.

Darüber hinaus informiert der Mitarbeiterstab über die Aktivitäten des IASB im Rahmen des Forschungsprojekts „Intangible Assets“ und über die einschlägigen Aktivitäten weiterer Standardsetzer und Institutionen. Der IASB erörterte im Februar und März die Ergebnisse von Outreach-Aktivitäten. Es folgen Konsultationen mit seinen beratenden Gremien, wie z.B. ASAF und GPF. Der IASB plant, auf seiner Sitzung im Mai 2025 Entscheidungen zu Projektinhalten und -gestaltung zu treffen.

GFA: ESMA-Konsultation zur ESEF-VO

Der GFA diskutierte den Konsultationsentwurf zur Änderung des in der ESEF-VO festgelegten technischen Regulierungsstandards (ESEF-RTS).

Zu den Vorschlägen zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung

Angesichts der [Vorschläge](#) der KOM zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist bereits absehbar, dass sich die Berichterstattung sowohl für die ESRS- als auch für Taxonomieangaben ändern wird, was auch Änderungen an den XBRL-Taxonomien erforderlich machen wird. Dies bedeutet, dass berichtspflichtige Unternehmen ihre Berichterstattungsprozesse für ESEF gemäß den aktuellen Vorschlägen anpassen müssen, obwohl bereits absehbar ist, dass diese Berichterstattungsprozesse bald wieder geändert werden müssten. Der GFA sprach sich deshalb dafür aus, die Übergangszeit bis zur Verabschiedung der Vorschläge zur Änderung des ESRS Sets 1 (inkl. der CSRD und deren Umsetzung in nationales Recht) für einen umfassenden Field Test zu nutzen.

Ohne einen Field Test kann keine aussagekräftige und umfassende Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden. Eine solche Analyse ist jedoch notwendig, um die Vorschläge richtig zu bewerten. Der GFA fordert, dass in einem ersten Schritt eine umfassendere Überprüfung der Frage, ob ESEF noch zweckmäßig ist, erfolgt und die Bedürfnisse der Nutzer in Bezug auf ESEF-Berichte untersucht werden (d.h., ob und wie Nutzer von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten ESEF-Berichte verwenden und inwieweit Nutzer Angaben im ESEF verwenden möchten). In einem zweiten Schritt sollten Änderungen der Auszeichnungsregeln, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Nutzer zugeschnitten sind, in Betracht gezogen werden. Auch hierfür sollte ein Field Test durchgeführt werden. Der GFA befürchtet, dass wenn die Vorschläge nicht einem vorherigen Field Test unterzogen werden, viele Herausforderungen und Probleme bei der Anwendung auftreten könnten, die hätten vermieden werden können.

Daher sollte keine Auszeichnung erforderlich sein, bis die Ergebnisse des Field Tests vorliegen. Die Ergebnisse des Field Tests und der Kosten-Nutzen-Analyse sollten zur Festlegung der Anforderungen für Phase 1 der

elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung herangezogen werden.

Sollten Unternehmen dennoch (ohne die Ergebnisse eines vorherigen Feldtests abzuwarten) verpflichtet werden, Nachhaltigkeitsangaben nach den aktuellen Vorschlägen auszuzeichnen, sollten die Anforderungen frühestens für ab dem 1.1.2027 beginnende Geschäftsjahre gelten. Berichtspflichtigen Unternehmen, Softwareanbietern und Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts bleibt damit ausreichend Zeit sich vorzubereiten.

Zudem soll vor Beginn jeder neuen Phase ein Post-Implementation Review (PIR) der Auszeichnungsregeln dieser Phase 1 durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Anforderungen geändert werden müssen. Festlegung und Umsetzung der nachfolgenden Phasen soll daher an das Ergebnis der PIR geknüpft werden.

Das DRSC wird der ESMA eine Stellungnahme fristgemäß bis 31.3.2025 übermitteln.

Zu den Vorschlägen zur elektronischen Finanzberichterstattung

siehe TOP 13 / FA FB.

GFA: Due Process Handbook

Der GFA setzte die Befassung mit den Vorschlägen für Änderungen des Due Process Handbook fort. Zudem wurde der Entwurf der DRSC-Stellungnahme besprochen.

Der GFA erklärte sich mit den Aussagen und dem Wortlaut im Stellungnahmeentwurf einverstanden. Zusätzlich soll eine Anmerkung aufgenommen werden, die darauf hinweist, dass etwaige Kriterien zur Abwägung, ob/warum Anwendungsfragen nach einem PIR zu einem Standardsetting-Projekt führen (oder nicht), auch abgeglichen werden müssen mit den Kriterien, welche im Rahmen einer Agendakonsultation oder bei der Priorisierung innerhalb des IASB-Arbeitsprogramms („Prioritisation Framework“) angewendet werden.

Die Stellungnahme soll ohne weiteren Umlauf finalisiert und an die IFRS-Stiftung übermittelt werden.

FA FB: ASAF-Vorbereitung

Der FA FB wurde über die Themen und Unterlagen zur bevorstehenden ASAF-Sitzung Ende März 2025 informiert. Im Einzelnen wurden folgende Themen erörtert:

- Equity Method: Es wurde angemerkt, dass die Vorschläge des IASB-Staff zur weiteren Projektausrichtung nicht im Sinne der DRSC-Stellungnahme sind, in welcher sich dafür ausgesprochen wurde, dass der IASB in seiner nächsten Agendakonsultation die Konstituenten explizit fragen solle, ob die Equity-Methode beibehalten und deren Grundprinzip geklärt werden solle. Zudem soll die Fortentwicklung des Projekts vom Feedback zur Agendakonsultation abhängig gemacht werden.
- IFRS for SMEs: In der ASAF-Sitzung wird ein Überblick über das Projekt zur zweiten umfangreichen Überarbeitung des Standards gegeben. Hierzu bestanden keine Anmerkungen.
- Intangible Assets: Der IASB hat Erkenntnisse aus Research und Outreaches zusammengefasst, drei Projektansätze stehen nun zur Diskussion. Hierzu wurde angemerkt, dass das Projekt nicht zu umfassend sein darf, da sonst kein Ende bzw. Ergebnis absehbar ist. Ferner wurde geäußert, dass Überlegungen zu Assets ggf. auch spiegelbildlich Verbindlichkeiten betrachten sollten. Eine Projektausrichtung auf Angaben scheint am wenigsten zielführend.
- FICE: Der IASB schlägt vor, die Aspekte Disaggregation und Zusatzangaben vorzeitig zu finalisieren. Zu beiden Aspekten werden Änderungen gegenüber den Vorschlägen im Exposure Draft erwogen. Der FA hatte keine Anmerkungen hierzu.
- Due Process Handbook: siehe GFA / TOP 5 – keine weiteren Anmerkungen.
- Statement of Cash Flows: Der IASB hat die vorläufige Forschungsphase inzwischen abgeschlossen und die Ergebnisse für die ASAF-Mitglieder zusammengefasst. Keines der sieben zuvor identifizierten Themen kann als unwesentlich ausgeschlossen werden. Es wurde angemerkt, dass der Aspekt „Zahlungsströme eines Agenten“ nicht als eigenständiges Thema aufgeführt ist, sondern lediglich als Teilas-

pekt der „Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Transaktionen“ behandelt wird. Im Mai 2025 wird der IASB den weiteren Projektplan auf Basis von zwei Schlüsselfaktoren diskutieren: dem Informationsbedarf der Nutzer unter Berücksichtigung der Interessen anderer Stakeholder sowie der potenziellen Komplexität der angestrebten Lösungen.

- PIR IFRS 16: In der ASAF-Sitzung wird den ASAF-Mitgliedern ein Update zum aktuellen Stand des PIR zu IFRS 16 gegeben. Die Veröffentlichung des Request for Information (RfI) wird vsl. im Juni 2025 erwartet. Die vom FA FB als verbleibende Fragestellungen identifizierten Themen, bspw. Schnittstellen zu IFRS 9/IFRS 15, variable Leasingzahlungen sowie Sale & Leaseback-Verträge, werden im RfI berücksichtigt.

FA FB: ESMA-Konsultation zur ESEF-VO

Der FA FB setzte seine Erörterung der Vorschläge der ESMA zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 (ESEF-Verordnung) festgelegten technischen Regulierungsstandards fort. Im Fokus der Diskussion stand der vorgeschlagene überarbeitete Ansatz zur Auszeichnung des IFRS-Konzernanhangs.

Der FA FB wurde zunächst über die erhaltenen Rückmeldungen aus den Einbindungsaktivitäten des DRSC informiert und erörterte sodann insb. die folgenden Aspekte des Konsultationsdokuments:

- Auszeichnung von Beziehungen zwischen Tabellen und der Information in den primären Abschlussbestandteilen (mit Hilfe von sog. *fact-to-fact relationships*),
- Erweiterungstaxonomie,
- Aufnahme einer Review Clause in der ESEF-Verordnung,
- Gezielte Verbesserungen des RTS zu ESEF,
- Kostenschätzung der ESMA und
- Kosten-Nutzen-Analyse der ESMA.

Der FA FB bekräftigte seine Auffassung, dass die Vorschläge der ESMA deutlich über die Zielsetzung einer Verbesserung der blockweisen Auszeichnung der Angaben im IFRS-

Konzernanhang hinausgehen und ein unausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Der FA FB sprach sich erneut für eine umfassende Überprüfung des Nutzens und der Nutzung des ESEF-Berichtsformats vor der Einführung geänderter Auszeichnungsregeln aus. Die von der ESMA angedachte Überprüfung (ex post) sei nicht dazu geeignet, einen Field Test (ex ante) zu ersetzen.

Die von der ESMA vorgelegte Schätzung der Kosten der Auszeichnung von IFRS-Konzernabschlüssen sei zudem deutlich zu niedrig bemessen. Der in der Unternehmenspraxis tatsächlich zu beobachtende Zeitaufwand sei deutlich höher als von der ESMA unterstellt.

Den von der ESMA unterbreiteten Vorschlag, künftig die aktuellen für den ESEF-Bericht geltenden technischen Spezifikationen nur auf der Website der ESMA zu veröffentlichen, lehnte der FA FB ab. Vielmehr sollten die technischen Spezifikationen wie bisher im Rahmen der jährlichen Aktualisierung der ESEF-Basistaxonomie über den technischen Regulierungsstandard in EU-Recht übernommen und im Rechtstext der ESEF-Verordnung veröffentlicht werden.

Darüber hinaus äußerte der FA FB einige Anmerkungen im Detail zu einigen Konsultationsfragen. Der Entwurf der DRSC-Stellungnahme ist entsprechend zu ergänzen. Die DRSC-Stellungnahme wird im Anschluss im Umlaufverfahren finalisiert und fristgerecht an die ESMA übermittelt.

FA FB: EFRAG DP Statement of Cashflows

Der FA FB setzte die Diskussion zum EFRAG-Diskussionspapier (DP) „*The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues*“ fort. Das DP wurde am 22. November 2024 veröffentlicht und kann bis 15. Mai 2025 kommentiert werden.

Übereinstimmung mit anderen primären Abschlussbestandteilen

Der FA FB nahm die Diskussion zu Kapitel 3 des DP wieder auf und setzte sich zunächst mit der Konsistenz der Kapitalflussrechnung mit anderen primären Abschlussbestandteilen auseinander, insbesondere unter Berücksichtigung der Änderungen durch IFRS 18. Der FA FB äußerte Bedenken, ob ein Gleichlauf von Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung

tatsächlich erreichbar ist, insbesondere da es bereits Bestrebungen gab, alle Rechenwerke aufeinander abzustimmen. Dieses Projekt scheiterte jedoch an der Komplexität und den unterschiedlichen Zielsetzungen dieser Rechenwerke.

Zuordnung/Klassifizierung von Zahlungsströmen

Der FA FB stellte zunächst fest, dass die Diskussion zur Zuordnung von Zahlungsströmen sowohl unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit als auch unter dem der Relevanz geführt werde. Während sich Vergleichbarkeit auch auf die Verzahnung mit anderen Abschlussbestandteilen beziehen kann, ist eine Verzahnung mit Bilanz und GuV für die Relevanzdiskussion offenbar weniger wichtig und auch weniger erwünscht. Beispiele für fehlende relevante Informationen in der Kapitalflussrechnung zeigen vielmehr, dass diese einen eigenständigen Nutzen hat, der sich von Bilanz und GuV unterscheidet und die Schwierigkeit einer Übereinstimmung der primären Abschlussbestandteile nochmals unterstreicht.

Der FA FB stellte darüber hinaus fest, dass der Fokus grundsätzlich darauf liegen sollte, bestehende Informationsdefizite in der Kapitalflussrechnung zu schließen. Informationen, die innerhalb der Kapitalflussrechnung anders dargestellt werden könnten, aber von Nutzern bereits jetzt für eigene Informationsinteressen aufbereitet werden können, sollten nicht im Mittelpunkt stehen.

Definition von Messgrößen und Kennzahlen

Insbesondere aus Nutzersicht wurde in den Diskussionen des FA FB deutlich, dass ein starkes Bedürfnis besteht, für bestimmte Kennzahlen, die auf Kapitalflussgrößen basieren, eine einheitliche Definition vorzugeben. Die Vielzahl an KPIs, die von Unternehmen veröffentlicht werden, weist so große Unterschiede auf, dass eine Vergleichbarkeit kaum noch gewährleistet ist. Wird eine Kennzahl zunächst „as reported“ dargestellt und darauf aufbauend eine zusätzliche „adjusted“-Kennzahl angeboten, bleibt es letztlich dem Nutzer überlassen, auf welche Größe er sich stützt.

Darstellung des Zahlungsstroms aus der betrieblichen Tätigkeit

Im Ergebnis sprach sich der FA FB für die Beibehaltung des bisherigen Wahlrechts zur Darstellung des Zahlungsstroms aus der be-

trieblichen Tätigkeit aus. Insbesondere für Banken und Versicherungen würden die Kosten bei der Anwendung der direkten Methode erheblich steigen, während der Mehrwert dieser Informationen fraglich bleibt.

Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalente

Der FA FB diskutierte, ob die Definition von Zahlungsmitteln dahingehend ergänzt werden sollte, dass diese kurzfristig zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung stehen. Dieser Bezug findet sich bislang nur in der Definition von Zahlungsmitteläquivalenten (IAS 7.7), nicht jedoch bei den Zahlungsmitteln selbst.

Zahlungsströme eines Agenten und nicht zahlungswirksame Transaktionen

Der FA FB sprach sich grundsätzlich deutlich dafür aus, dass in der Kapitalflussrechnung die Veränderungen der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente dargestellt werden. Eine fiktive oder anderweitig nicht zahlungswirksame Darstellung von Transaktionen würde hingegen zahlreiche Probleme mit sich bringen. Für Einzelfälle wie beispielsweise Reverse Factoring ist genau zu prüfen, wie eine Darstellung innerhalb der Kapitalflussrechnung erfolgen könnte. Andernfalls bleibt nur die Entscheidung, ob entsprechende Informationen zusätzlich im Anhang anzugeben sind.

In der nächsten Sitzung wird sich der FA FB in diesem Zusammenhang unter anderem mit der Darstellung einer „Net Debt Reconciliation“ befassen, die in Kapitel 4 des EFRAG DPs thematisiert wird.

Aufschlüsselung („Disaggregation“) von Informationen

Der FA FB diskutierte kurz die Aufschlüsselung von Informationen in der Kapitalflussrechnung, insbesondere die Darstellung von Investitionsausgaben für Instandhaltung und Wachstum eines Unternehmens – vor allem im Zusammenhang mit Free-Cash-Flow-(FCF)-Kenngrößen. Dabei wurde hervorgehoben, dass diese Unterscheidung äußerst schwierig ist und erhebliche Spielräume bei der Zuordnung lässt, was den potenziellen Mehrwert dieser Informationen konterkarieren würde.

In der kommenden FA-Sitzung wird der FA FB einen Stellungnahmeentwurf zu den bisheri-

gen Diskussionen erörtern und die noch ausstehenden Abschnitte des EFRAG DPs besprechen.

FA NB: Double Materiality

Der FA NB informierte sich über die avisierte Überarbeitung des ESRS Set 1 im Zuge der Omnibus-Initiative, im Rahmen derer gemäß den Ankündigungen der KOM explizit auch Klarstellungen zur in den ESRS vorgeschriebenen Wesentlichkeitsanalyse (Double Materiality Assessment, ESRS-DMA) erfolgen sollen. In dem begleitenden Q&A-Dokument zum Omnibus-1-Vorschlag bekennt sich die KOM ausdrücklich zum Konzept der doppelten Wesentlichkeit (Frage 11). Dennoch sollen Klarstellungen erarbeitet werden, um sicherzustellen, dass Unternehmen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur über wesentliche Informationen berichten müssen. Der FA NB erörterte in der Folge möglichen Klarstellungen in Bezug auf die ESRS-DMA.

Im Ergebnis stellt der FA NB Folgendes fest:

- Unterstützung für das Konzept der doppelten Wesentlichkeit;
- Anpassungen bzw. Klarstellungen bzgl. der Durchführung der ESRS-DMA werden als sinnvoll erachtet, insbesondere bei der Betrachtung der Wertschöpfungskette (Fokus auf direkte Geschäftsbeziehungen und relevante Tier-X-Unternehmen, anstelle einer unabhängig von den Gegebenheiten erforderlichen vollumfänglichen Betrachtung der gesamten Wertschöpfungskette; bspw. durch einen risikoorientierten Ansatz zur Verringerung der bisherigen Dogmatik; gleichzeitig aber Notwendigkeit zur Transparenz über die gewählte Vorgehensweise);
- Petitum für eine engere Abgrenzung der im Rahmen der ESRS-DMA einzubeziehenden Stakeholder, da das gegenwärtig in den ESRS verankerte Konzept den Stakeholderkreis kaum eingrenzt (z.B. daran anknüpfend, dass es einen *direkten* Bezug zur Unternehmenstätigkeit gibt; darüber hinaus Identifikation anderer *relevanter* Stakeholder);
- Zustimmung zum Konzept der „severity“; die Kriterien „scale“, „scope“ und „remediability“ sollten jedoch nur als Beispiel für

eine sachgerechte Operationalisierung angeführt werden, ohne eine solche Vorgehensweise zur Konkretisierung von „severity“ verpflichtend vorzuschreiben;

- Klarstellungen in Bezug auf die Brutto-/Netto-Betrachtung bei der ESRS-DMA erscheinen dringend erforderlich (insb. gesteigerte Bedeutung der Netto-Betrachtungsweise zur Vermeidung einer künstlichen Überhöhung von Risiken und negativen Auswirkungen im Nachhaltigkeitsbericht);
 - Freiwilligkeit bzgl. der Berichterstattung über Chancen und positive Auswirkungen (u.a. auch für eine deutliche Reduzierung des Dokumentationsaufwands).
-

FA NB: Übersetzung E-Standards

Der FA NB wurde über den aktuellen Stand der Übersetzungsarbeiten der DRSC/AFRAC-Projektgruppe informiert, die sich derzeit mit der systematischen Erfassung übersetzter Fachbegriffe (Englisch-Deutsch) im Set 1 der ESRS beschäftigt. Diese systematische Erfassung bildet die Grundlage für die Übersetzung des freiwilligen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen (VSME).

In der Sitzung wurden dem FA NB ausgewählte Fachbegriffe (Englisch-Deutsch) aus den E-Standards der ESRS (ESRS E1–E5) vorgestellt, deren Übersetzungen nach Ansicht der Projektgruppe überarbeitet oder näher erläutert werden sollten. In der Diskussion der Fachbegriffe begrüßte der FA NB die Arbeit der Projektgruppe sowie deren Vorschläge für alternative Übersetzungen oder ergänzende Erläuterungen und brachte seinerseits eigene Verbesserungsvorschläge ein. Besonders intensiv wurde der Begriff „direct assets“ („direkte Vermögenswerte“) aus ESRS E2, E3 und E4 diskutiert. Bereits in der englischen Sprachversion der ESRS bleibt unklar, worauf sich das Adjektiv „direct“ bezieht. Einerseits könnte damit gemeint sein, dass die Vermögenswerte dem Unternehmen zurechenbar sein müssen – was insb. bei Gemeinschaftsunternehmen die Frage aufwirft, ob damit nur die Vermögenswerte unter operativer Kontrolle des berichtenden Unternehmens gemeint sind. Andererseits könnte sich „direct assets“ auf Vermögenswerte beziehen, die eine un-

mittelbare Verbindung zur Natur haben und möglicherweise direkten Einfluss auf sie ausüben. Hier bedarf es einer Klarstellung der EU-Kommission.

Der FA NB wurde zudem darüber informiert, dass die Projektgruppe die erfassten Fachbegriffe in den E-Standards in Kürze zur öffentlichen Konsultation stellen wird.

FA NB: Omnibus-Vorschlag: weitere Themen

Im ersten Teil dieses TOP lag der Fokus auf der Konsultation einer delegierten Änderungsverordnung zur Berichterstattung gem. Taxonomieverordnung (TaxonomieVO). Ziel hierbei war die Entwicklung einer DRSC-Position, die in eine DRSC-Stellungnahme einfließen soll. Die Konsultationsfrist endete am 26.3.2025.

Der FA NB begrüßte die Vorschläge grundsätzlich, insb. die Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle und die Änderungen an den Meldebögen. Allerdings fordert der FA NB beide Vorschläge zu konkretisieren und die Meldebögen nachzubessern. Kritisch wird weiterhin die Berichterstattung zu Betriebsausgaben bzw. OpEx gesehen, da diese Kennzahl unklar definiert ist und zudem einen geringen Aussagewert hat.

Der FA NB stellte zudem fest, dass die Vorschläge nicht die erhofften Erleichterungen bringen, wie durch die Europäische Kommission ursprünglich vermittelt wurde. Ein erheblicher Aufwand bei der Berichterstattung entsteht nicht beim Befüllen der Meldebögen, sondern bei der Erhebung taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten, bei der Prüfung der technischen Bewertungskriterien und des Mindestschutzes und bei der Zuordnung der Kennzahlen zu einzelnen Wirtschaftstätigkeiten. Deshalb fordert der FA NB, dass diese Aspekte zukünftig stärker durch die KOM thematisiert werden.

Im zweiten Teil dieses TOP wurde der FA NB über die bislang erhaltenen Rückmeldungen zur Anwendung der ESRS in der ersten Berichtssaison informiert. Der FA NB bewerte diese Rückmeldungen und entwickelte eine Positionierung zur Überarbeitung der ESRS, wie im Omnibus-1-Vorschlag der KOM angekündigt. Diese Positionierung soll in den Prozess der Überarbeitung einfließen.

Der FA NB beurteilte die Angaben gem. ESRS 2.GOV-1 bis GOV-5 grundsätzlich positiv. Leitend war dabei die Feststellung, dass sowohl für Unternehmen als auch für die Adressaten der Berichterstattung die Veränderung in der Governance hin zu einer stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bzw. die Information hierüber relevant sei. Zusätzlich bestehe ein nachgewiesener Zusammenhang zwischen der Art und Weise der Unternehmensführung (unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten) und der unternehmerischen Performance. Aus Sicht der Ersteller seien diese Angaben zudem vergleichsweise einfach zu generieren und zu berichten.

Kritisch stellte sich der FA NB zum Detailgrad der Anforderungen und den häufigen Redundanzen innerhalb des Nachhaltigkeitsberichts. Diese ergäben sich zum einen durch die Konkretisierung von Anforderungen des ESRS 2 in themenspezifischen Standards, aber auch durch Angaben zu Inhalten, die durch verschiedene themenspezifische Vorgaben – wenn auch in unterschiedlichen Zusammenhängen – gefordert sind (z.B. Beschwerdesysteme). Diese Redundanzen seien auch auf unklare Formulierungen in den ESRS selbst zurückzuführen, die unterschiedliche Interpretationen nach sich zögen und sollten zukünftig weitestgehend reduziert werden.

Ein weiterer Kritikpunkt aus den Rückmeldungen ergab sich i.Z.m. den SBM-Vorgaben des ESRS 2 war die Anforderung zur Angabe der anticipated financial effects. Der FA NB teilte diese Einschätzung, sprach sich allerdings nicht für eine Streichung der Vorgabe aus. Es wurde festgestellt, dass das Erfahrungsbild in der Anwendungspraxis sehr heterogen ist. Daher sollten die ESRS qualitative Einschätzungen über erwartete finanzielle Effekte weiterhin fordern, die Entscheidung zu Angabe quantitativer Informationen dazu aber als Wahlrecht den Unternehmen überlassen.

Im Zusammenhang mit den Minimum disclosure requirements (MDR) des ESRS 2 wurde die Interaktion der Vorgaben zu Konzepten (policies), Maßnahmen (actions) und Zielen (targets) bzw. das Verständnis dieser Begriffe kritisiert. Zum einen würden die formalen Voraussetzungen für das Vorliegen von Konzepten, Maßnahmen, Zielen sehr unterschiedlich verstanden. Zum anderen werde die Verknüp-

fung von Konzepten, Maßnahmen, Zielen untereinander sowie insgesamt mit dem Begriff „IROs“ (Impacts, Risks, Opportunities) überwiegend als zu starr wahrgenommen bzw. verstanden. Auch dies müsse den jeweiligen faktischen Umständen in den Unternehmen entsprechend dargestellt werden dürfen, um Sinnhaftigkeit und Informationsgehalt der Angaben sicherzustellen.

Der FA NB positionierte sich wiederholt kritisch zu den unklaren Vorgaben in den ESRS zur Anwendung der Brutto-Betrachtung bei der Bestimmung wesentlicher IROs (und damit auch den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten). Die entsprechenden Vorgaben in den ESRS und auch die Implementation Guidance zur Wesentlichkeitsanalyse (IG 1, FaQ 23) ließen nach wie vor die Frage offen, ob bestehende Instrumente bzw. Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen berücksichtigt werden dürfen. Es müsse klargestellt werden, dass Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich bereits bei der Wesentlichkeitsanalyse zu berücksichtigen sind, um eine wahrheitsgetreue Darstellung von (insb. potenziellen) Auswirkungen und Risiken in der Berichterstattung zu erreichen.

Die FA-Mitglieder wiesen im Kontext der Berichtsgrenzen / des Konsolidierungskreises erneut auf die Notwendigkeit hin, den finanziellen Konsolidierungskreis und den für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten Konsolidierungskreis einander anzunähern bzw. identisch zu definieren. Zum einen wurde der Vorschlag befürwortet, den nachhaltigkeitsbezogenen Konsolidierungskreis an dem für Zwecke des Konzernabschlusses definierten Konsolidierungskreis auszurichten. Zum anderen wurde festgestellt, dass in der Anwendungspraxis aufgrund der nachhaltigkeitsbezogenen Wesentlichkeitsanalyse der für den Konzernabschluss angelegte Konsolidierungskreis in einigen Fällen erweitert werde, um den beabsichtigten Gleichlauf zu erreichen. Der FA NB sprach sich konsensual gegen ein – wenn auch nur für ausgewählte Berichtsinhalte vorgegebenes – Konsolidierungsprinzip auf Grundlage der operativen Kontrolle aus.

Der FA NB forderte abschließend die Stärkung übergeordneter Prinzipien. Zwar seien in Appendix 1 des ESRS 1 „Qualitative Merkmale von Informationen“ genannt und beschrie-

ben; diese blieben aber faktisch ohne Bedeutung. Insbesondere sei dem Grundsatz der „fair presentation“ (in ESRS 1 ist der Grundsatz der „faithful representation“ aufgeführt) eine zentrale Rolle einzuräumen. Außerdem sollte ein „substance-over-form“-Grundsatz eingeführt bzw. gestärkt und mit den Prüfungsanforderungen harmonisiert werden. Damit ließen sich zahlreiche Kritikpunkte adressieren.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2024 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten